

Jahresheft 2011

Kantonaler Richtplan: Anpassungen 2011



Kapitel S 9	Festsetzung des Standortes für ein neues Kunsthhaus
Kapitel L 4	Wald
Kapitel V 2/3	National- und Kantonsstrassen
Kapitel V 9	Ergänzungen Radstreckennetz
Kapitel V 10	Ergänzungen Wanderwegnetz
Kapitel V 12	Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben

Impressum

Herausgeber

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raumplanung
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T 041 728 54 80
info.arp@zg.ch

Bezugsquelle Kartenmaterial

Richtplanausschnitte publiziert mit Bewilligung des
Bundesamtes für Landestopographie (BA35869)

Richtplantext alt

S 9.2**Vorhaben****S 9.2.1**

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge-meinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/WMS)	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda (KGM)	Festsetzung	J 15

Richtplantext neu

S 9.2**Vorhaben****S 9.2.1**

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplänen die Bedürfnisse der öffentlichen Bauten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie raumwirksamer und im öffentlichen Interesse stehender Vorhaben. Folgende Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Ge-meinde	Vorhaben	Stand	Plan-quadrat
1	Zug	Umnutzung altes Kantonsspital	Festsetzung	M 10
6	Zug	Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa	Festsetzung	K 10
7	Risch	Aufhebung Tanklager (Antrag Kanton an den Bund)	Vororientierung	O 4
8	Zug	Theilerhausareal/ Athene (FMS/WMS)	Festsetzung	M 10
9	Menzingen	Institut Bernarda (KGM)	Festsetzung	J 15
10	Zug	Neubau Kunsthaus, Areal des alten Kantonsspitals	Festsetzung	M 10

Richtplankarte alt



Richtplankarte neu



Richtplantext alt

L 4.1 Planungsgrundsätze

L 4.1.1

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion.

(Kapitel L 4.1.2 bis L 4.1.5 keine Änderungen)

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

Die 1994 vom Kanton ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktionen gegen Naturgefahren werden als Zwischenergebnis aufgenommen. Nach Vorliegen der vom Bund erarbeiteten Methodik überprüft der Kanton die Ausscheidung und setzt die definitive Abgrenzung fest. Dafür zieht er die kantonalen Gefahren(hinweis)karten bei. Anschliessend erlässt der Regierungsrat den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die minimalen waldbaulichen Pflegeeingriffe an und sorgt dafür, dass notwendige Schutzbauten erstellt und unterhalten werden.

Richtplantext neu

L 4.1 Planungsgrundsätze

L 4.1.1

Der Wald wird grundsätzlich multifunktional genutzt. In einzelnen Waldgebieten bezeichnet der Richtplan Vorrangfunktionen. In diesen Wäldern überwiegen Aufgaben wie besondere Schutzfunktionen gegen Naturgefahren, besondere Naturschutzfunktionen oder besondere Erholungsfunktion. **Bei Überlagerungen von mehreren besonderen Waldfunktionen gelten folgende Prioritäten:**

1. Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren.
2. Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion und Naturschutzgebiete mit Wald
3. Wälder mit besonderer Erholungsfunktion.

L 4.2 Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren

L 4.2.1

Die ~~1994~~ vom Kanton **nach Bundesvorgaben** ausgeschiedenen Wälder mit besonderer Schutzfunktionen gegen Naturgefahren werden **festgesetzt. als Zwischenergebnis aufgenommen. Nach Vorliegen der vom Bund erarbeiteten Methodik überprüft der Kanton die Ausscheidung und setzt die definitive Abgrenzung fest. Dafür zieht er die kantonalen Gefahren(hinweis)karten bei. Anschliessend erlässt** Der Regierungsrat **erlässt** den parzellenscharfen Schutzwaldperimeter.

L 4.2.2

Der Kanton zeigt in einer Risikoabschätzung auf, welche Schutzwirkung die einzelnen Schutzwälder erfüllen müssen. Gestützt auf diese Abklärungen ordnet der Kanton die **notwendigen waldbaulichen und technischen Massnahmen an. minimalen waldbaulichen Pflegeeingriffe an und sorgt dafür, dass notwendige Schutzbauten erstellt und unterhalten werden:**

Richtplantext alt

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion**L 4.3.1**

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- Erhalten von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzicht.

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion**L 4.4.1**

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2

Wälder bei den kantonalen Schwerpunkten Erholung (Richtplanbeschluss L 11.1) oder in kommunalen Naherholungsgebieten (Richtplanbeschluss L 11.2) gelten als Wälder mit besonderer Erholungsfunktion. In diesen Wäldern bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausrüstung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

Richtplantext neu

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion**L 4.3.1**

Der Kanton strebt im Wald eine hohe Biodiversität an. Er scheidet besondere Lebensräume und Waldnaturschutzgebiete aus. Die Waldnaturschutzgebiete werden festgesetzt. Die Unterteilung in Waldnaturschutzgebiete mit Nutzungsvorschrift und solche mit Nutzungsverzicht erfolgt im Waldentwicklungsplan.

L 4.3.2

Der Kanton legt mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern **in Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion und in Naturschutzgebieten mit Wald** auf freiwilliger Basis die notwendigen Massnahmen in Verträgen fest. Dazu gehören u.a.:

- Erhalten von Alt- und Totholzinseln oder anderen wertvollen Lebensräumen im Wald;
- Erhalten von besonderen Waldstandorten mit standortsheimischer Bestockung;
- Pflegen von Waldrändern;
- Beibehalten besonderer Wirtschaftsformen;
- Ausführen von besonderen Pflegemassnahmen für zu fördernde Pflanzen und Tiere;
- Erhalten der hohen Dynamik von Gewässern;
- Einhalten von Nutzungsverzicht.

L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion**L 4.4.1**

Der Wald ist frei zugänglich und dient auch Freizeitnutzungen. Der Kanton richtet den grössten Teil des Waldes auf eine extensive Erholungsnutzung aus, damit die Freizeitaktivitäten die anderen Waldfunktionen nicht übermässig beeinträchtigen.

L 4.4.2

Wälder ~~bei den kantonalen Schwerpunkten Erholung (Richtplanbeschluss L 11.1) oder in kommunalen Naherholungsgebieten (Richtplanbeschluss L 11.2) gelten als Wälder~~ mit besonderer Erholungsfunktion **werden festgesetzt. Die intensive Erholungsnutzung und Freizeitaktivitäten im Wald konzentrieren sich auf diese Gebiete. In diesen Wäldern** Hier bewilligt der Kanton gestützt auf konzeptionellen Überlegungen über die Grundausrüstung hinausgehende Erholungseinrichtungen. Die Erholungskonzepte sind von Gemeinden und Kanton zu genehmigen. Für das Erstellen dieser Erholungseinrichtungen ist das Einverständnis der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer erforderlich.

Richtplantext alt

L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausrüstung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen.

Richtplantext neu

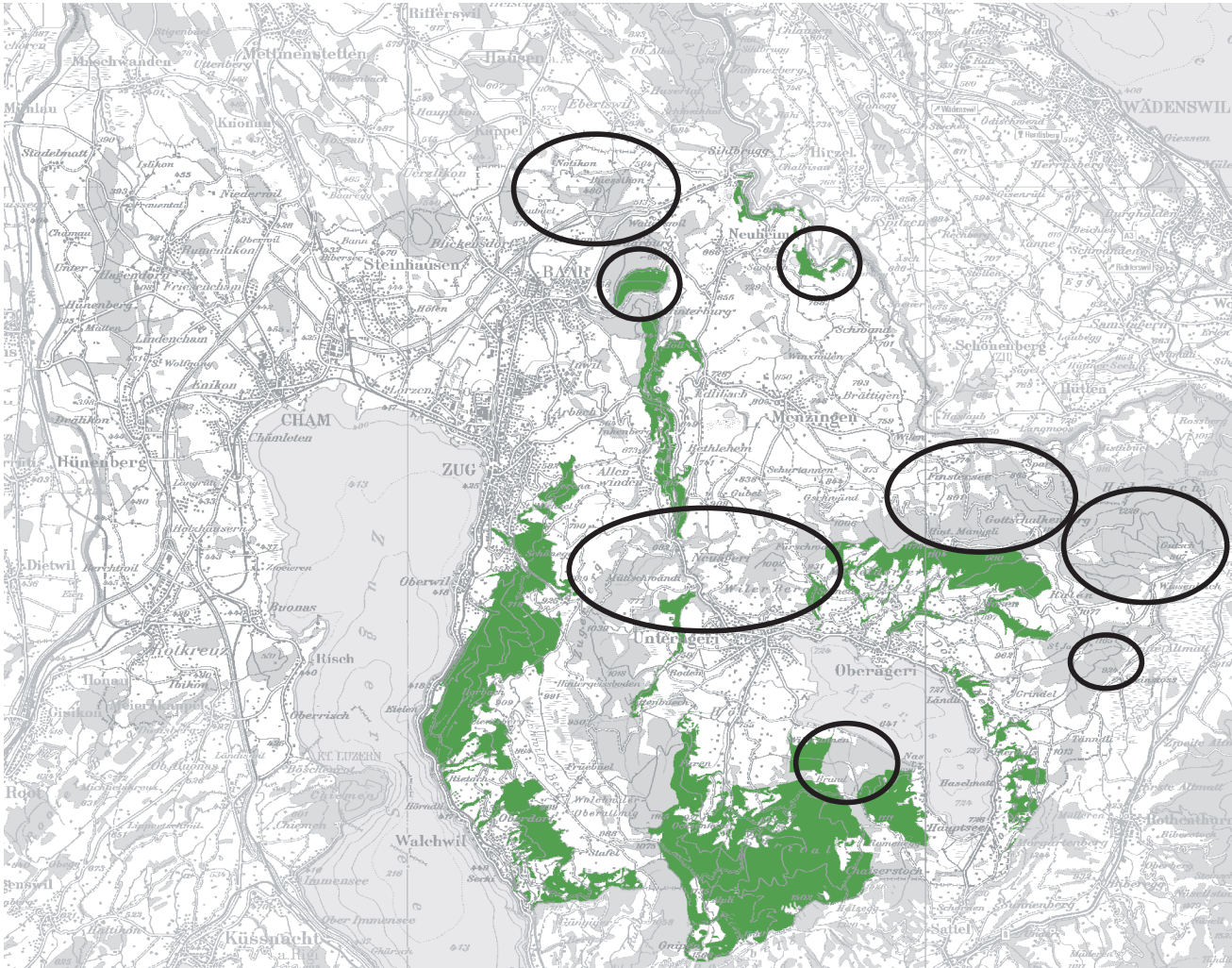
L 4.4.3

Ausserhalb von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion bewilligt der Kanton nur Erholungseinrichtungen der Grundausrüstung, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen.

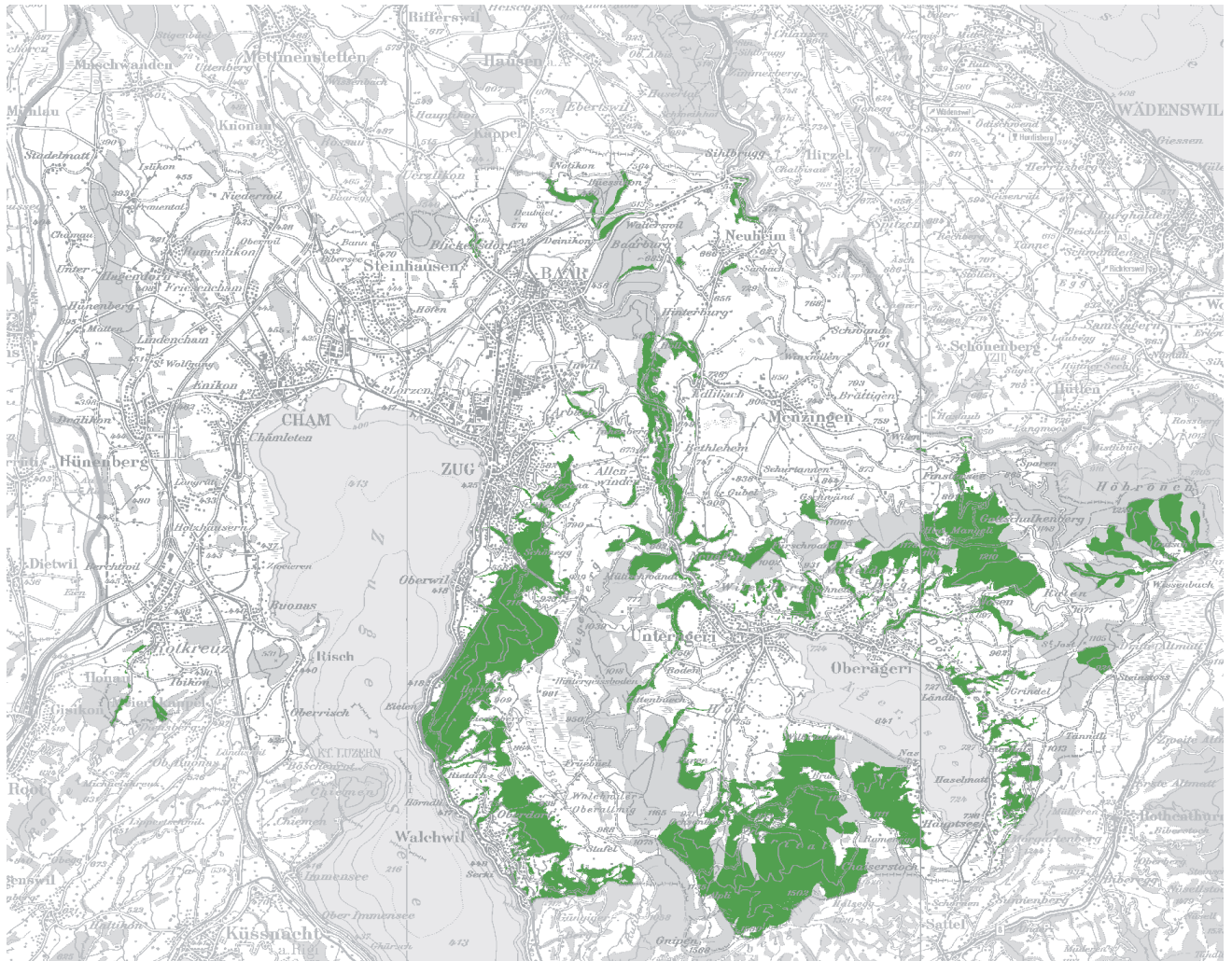
Die bisherigen ortsüblichen Erholungsnutzungen bleiben erhalten.

L 4.4.4

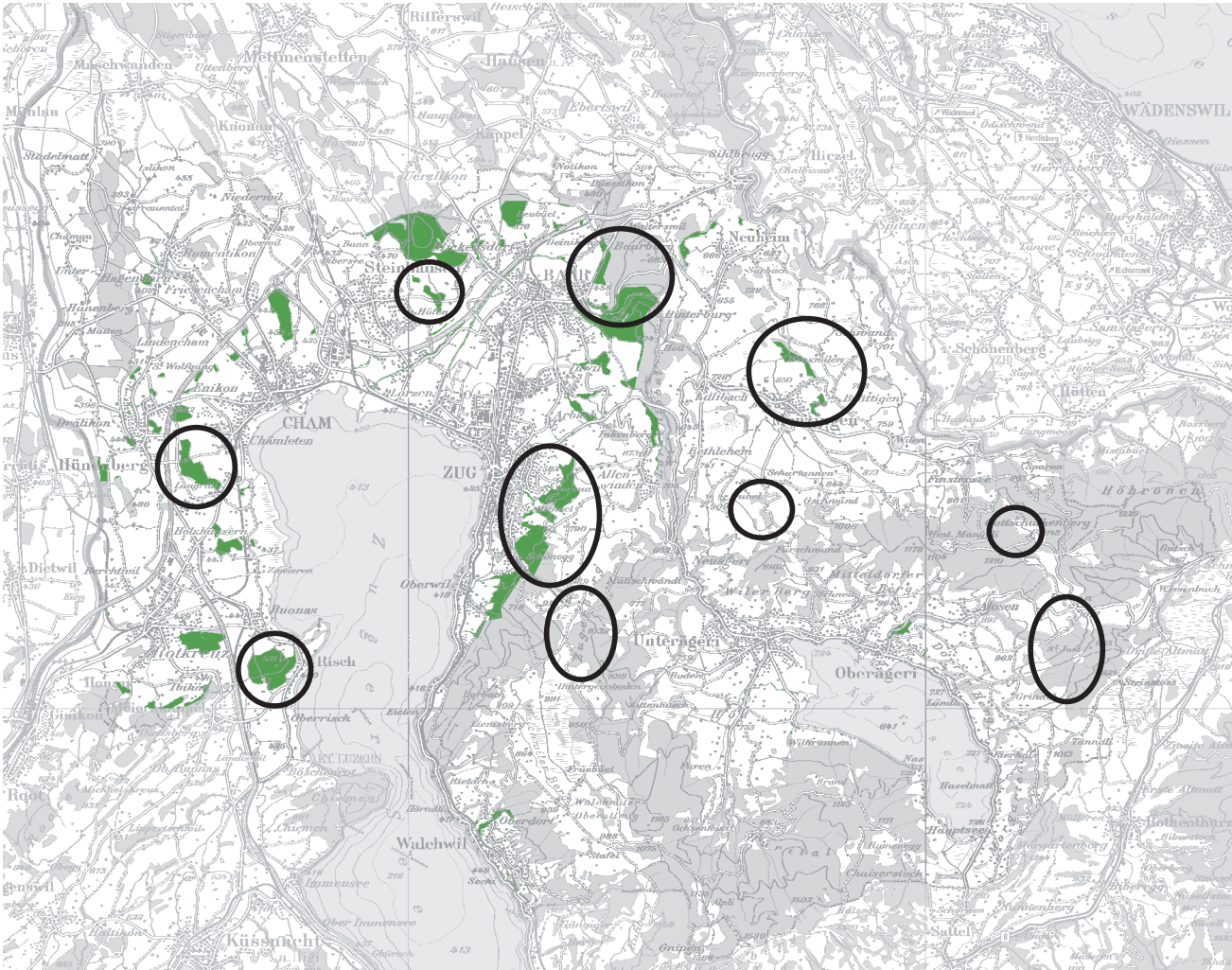
In Ausnahmefällen können lineare Erholungsanlagen (z.B. Bike-Strecken), die von Wäldern mit besonderer Erholungsfunktion oder sonstigen Schwerpunkten Erholung ausgehen, bewilligt werden.



Wälder mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren, neu

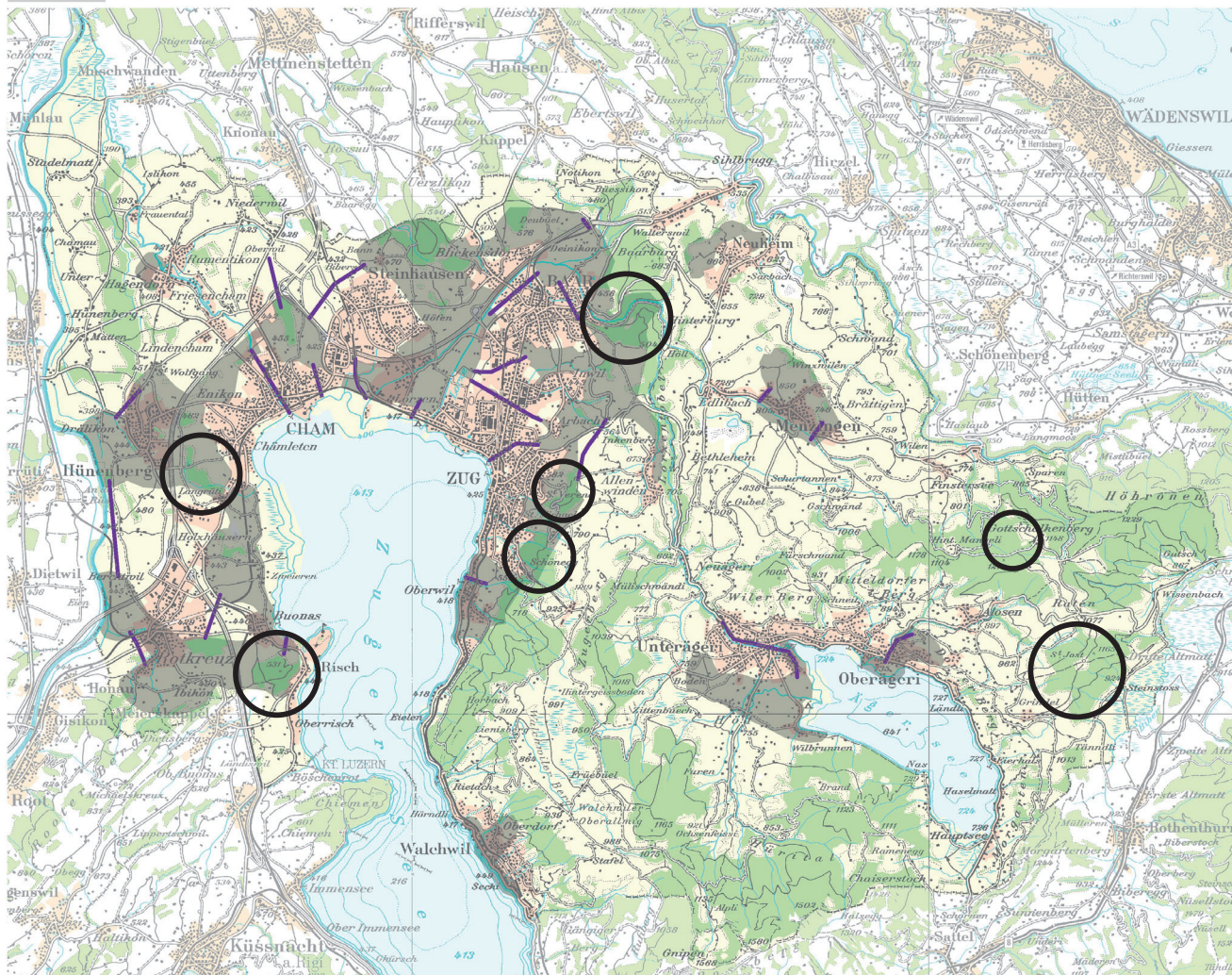


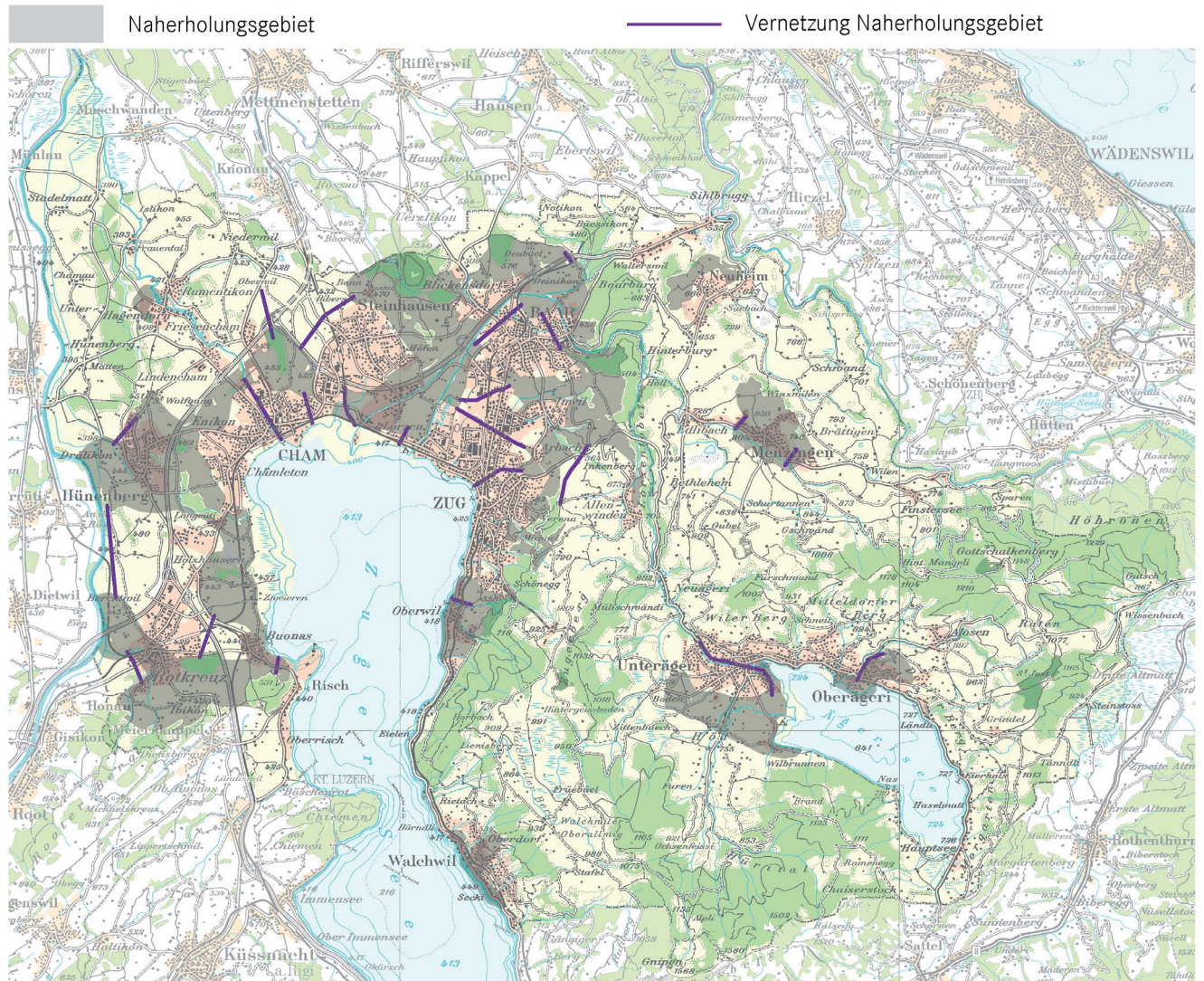
Kapitel L 4.4 Wälder mit besonderer Erholungsfunktion, alt





Vernetzung Naherholungsgebiet





Richtplantext alt

V 2 Nationalstrassen

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
-----	----------	------------------

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
-----	----------	------------------

1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhau- sen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhau-
sen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Kno-
naueramt realisiert. Nach der Eröffnung der A4 im Kno-
naueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015 kann die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.5

Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Umfahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden (Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung ein.

Richtplantext neu

V 2 Nationalstrassen

V 2.2

An den nachfolgenden Nationalstrassenvorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton setzt sich beim Bund für die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzung für den Bau dieser Anlagen ein und hält die entsprechenden Räume frei. Sie sind räumlich abgestimmt und werden festgesetzt.

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
-----	----------	------------------

1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Volla- nanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg.	F 13 - E 15
---	--	----------------

V 2.3

An der Weiterbearbeitung der nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Sie werden daher als Zwischenergebnis aufgenommen:

Nr.	Vorhaben	Plan- quadrat
-----	----------	------------------

1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhau- sen Süd gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse	J 8
2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee	F 7

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhau-
sen Süd ist mit dem Bund und den Gemeinden zu koordinieren. Der Anschluss wird nach der Eröffnung der durchgehenden Autobahn im Kno-
naueramt realisiert. ~~Nach der Eröffnung der A4 im Kno-
naueramt soll die A4a als Zubringerautobahn der Agglomeration Zug dienen.~~

Der Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee ist mit dem Bund, dem Kanton Zürich und den Gemeinden zu koordinieren. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Bedarf eines solchen N4-Anschlusses nicht gegeben. Mittelfristig, d.h. im Zeitraum 2010-2015 kann die Zweckmässigkeit und der Bedarf eines N4-Anschlusses im Raum Bibersee überprüft werden.

V 2.5

~~Ein allfälliger Hirzeltunnel ist via eine grossräumige Um-
fahrung der Agglomeration Zug mit der A4 zu verbinden
(Horizont nach 2020). Der Kanton setzt sich beim Bund für
die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Vorausset-
zungen für den Bau einer solchen grossräumigen Umfahrung
ein.~~

Richtplantext alt

V 3 Kantonsstrassen

(Kapitel V 3.1 bis V 3.4 keine Änderungen)

V 3.5

Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.

(Kapitel V 3.6 bis V 3.8 keine Änderungen)

Richtplantext neu

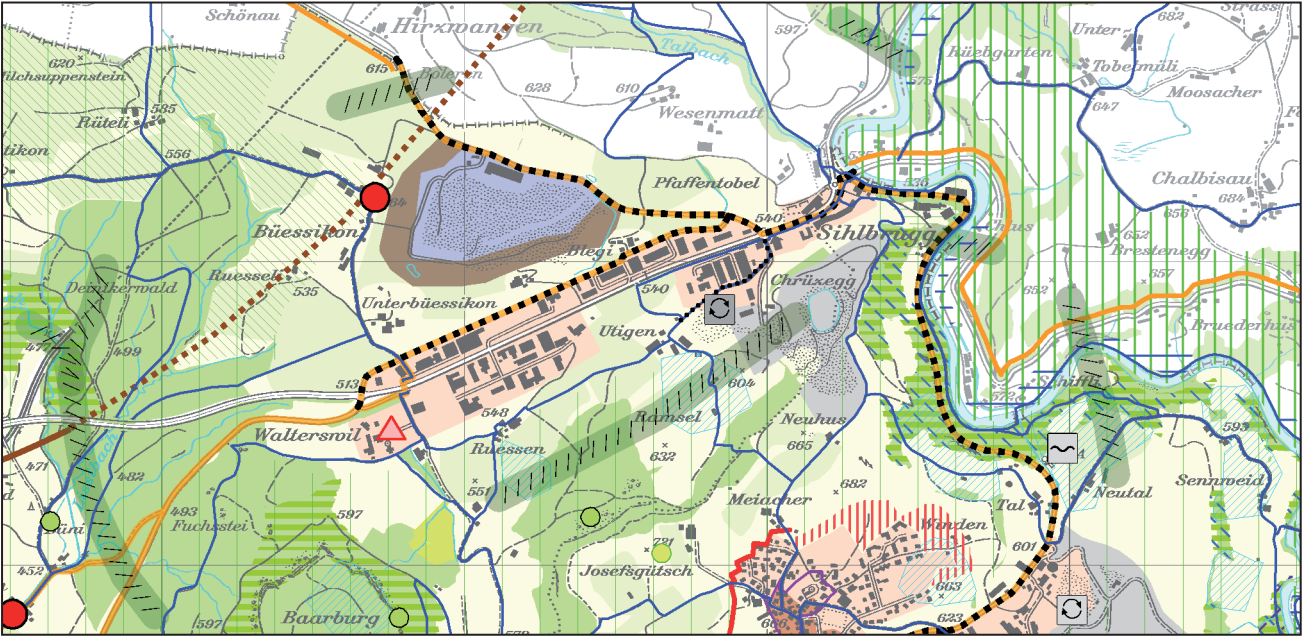
Der Kanton Zug sichert den Raum für einen späteren Vollausbau auf 4-Fahrsstreifen der Umfahrung Walterswil und Sihlbrugg.

V 3 Kantonsstrassen

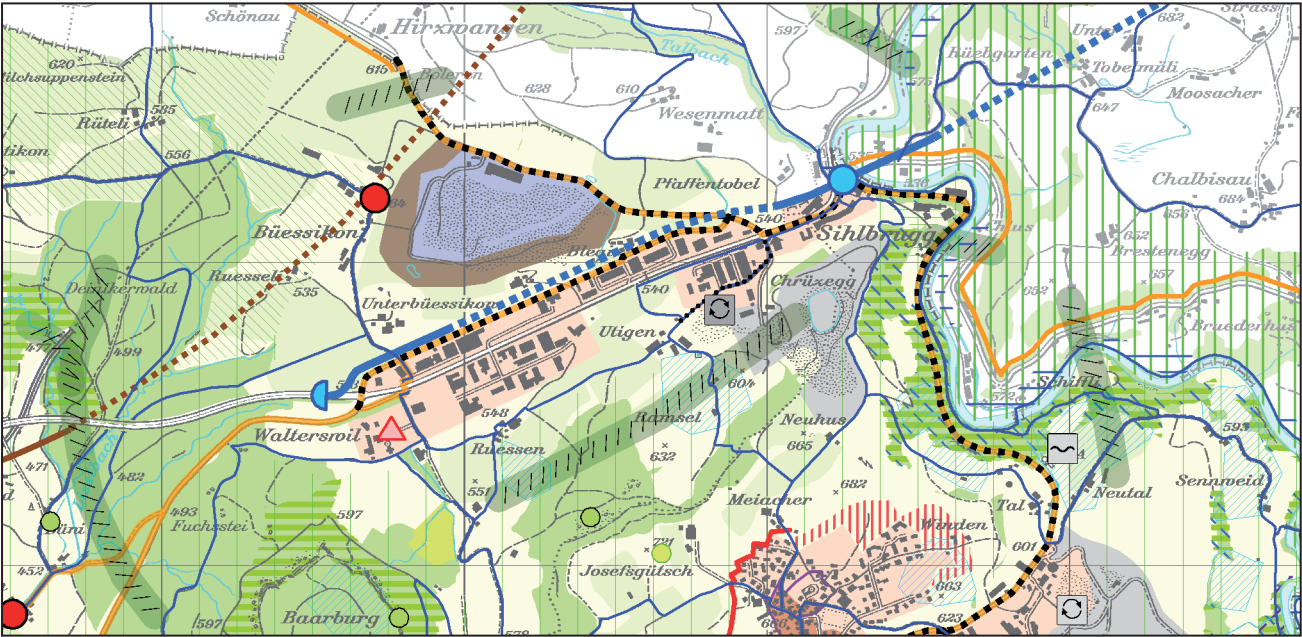
V 3.5

~~Der Kanton zeigt auf, wie der geplante Hirzeltunnel ab Kantonsgebiet Zürich abgenommen wird. Er arbeitet dazu mit dem Kanton Zürich zusammen.~~

Richtplankarte alt

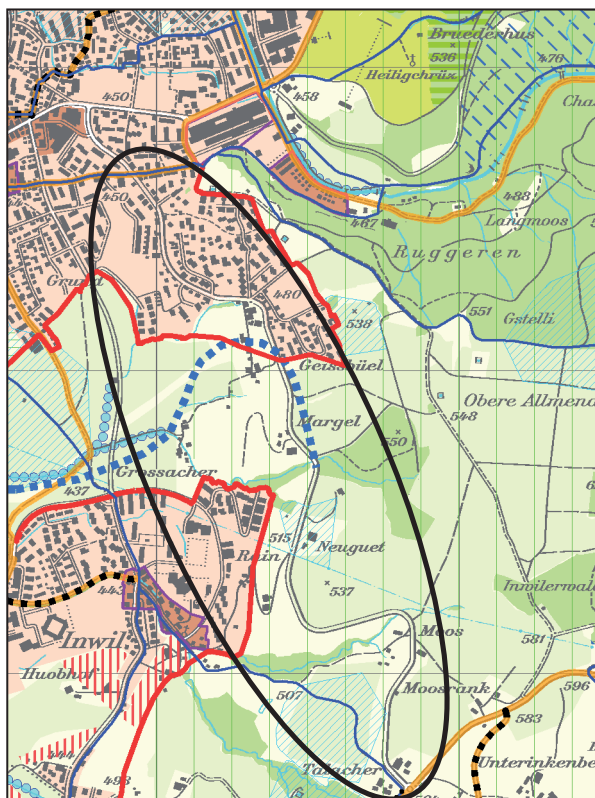


Richtplankarte neu
Festsetzung Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel)

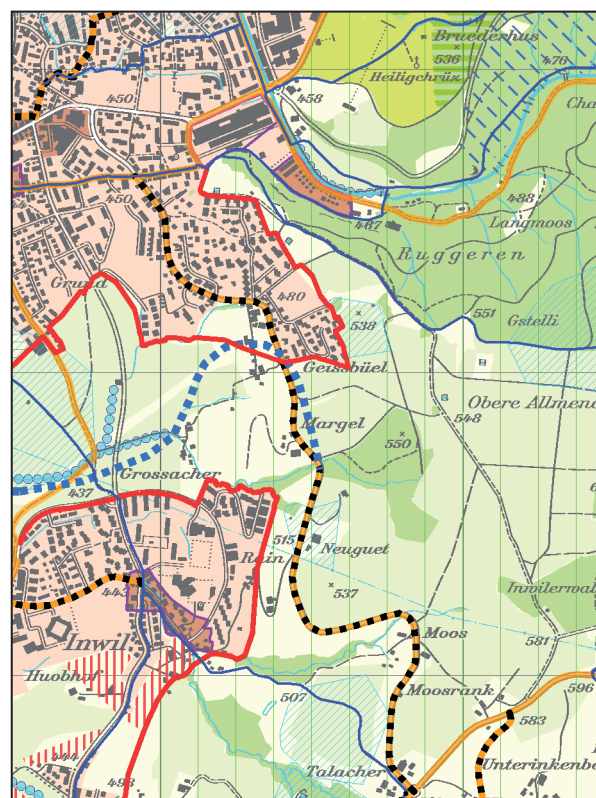


Richtplankarte alt

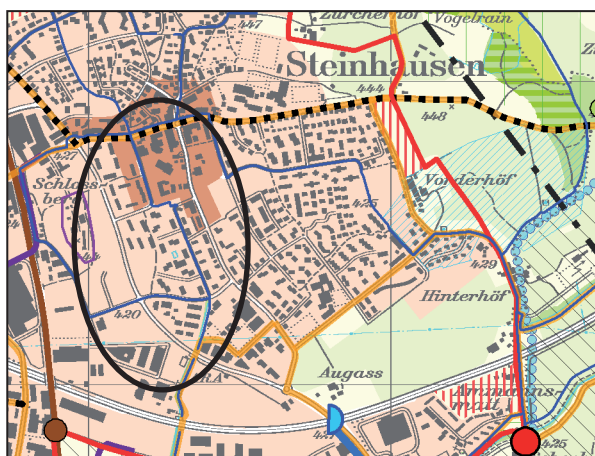
Verbindung Ägeristrasse - Talacher



Richtplankarte neu

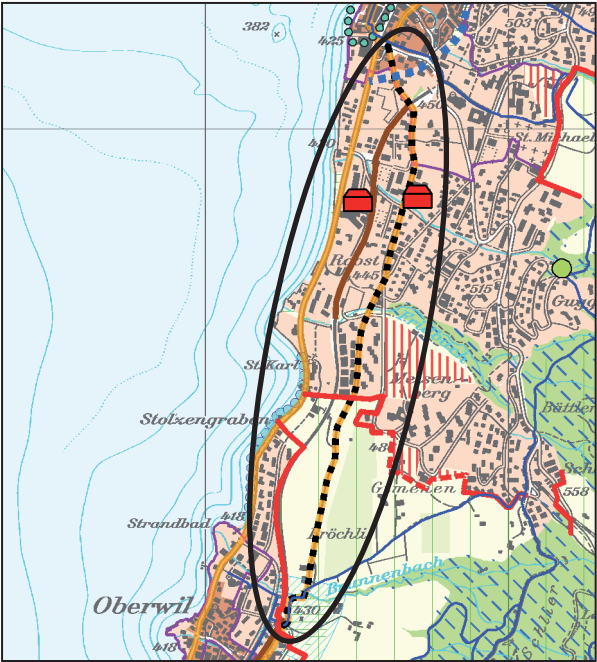


Verbindung Bahnhofstrasse - Dorfbachweg via Goldermatten- und Kirchmattstrasse

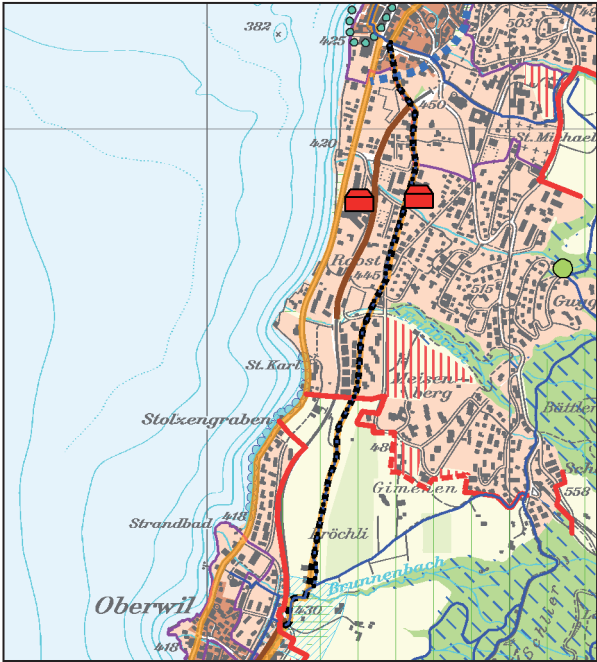


Richtplankarte alt

Verbindung Stadt Zug - Oberwil



Richtplankarte neu

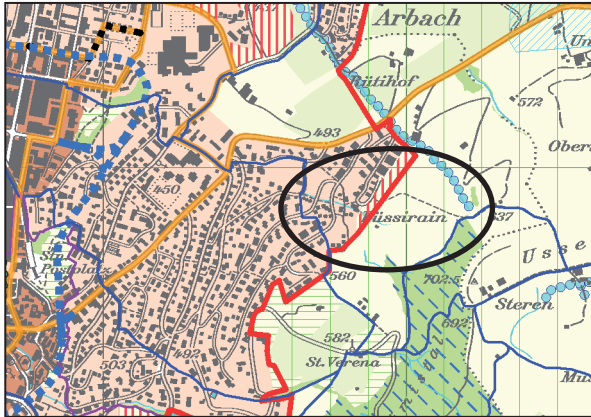


Verbindung Altstadt Zug - Loreto

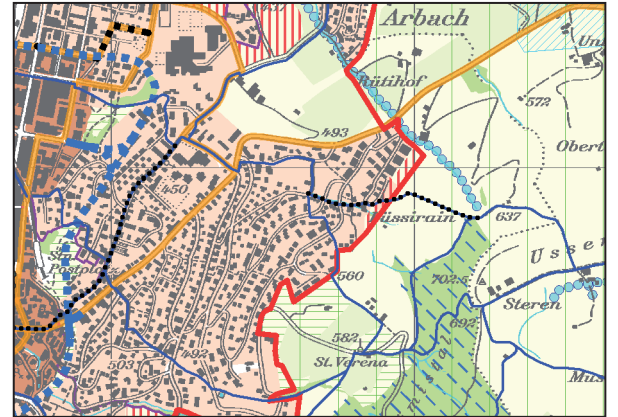


Richtplankarte alt

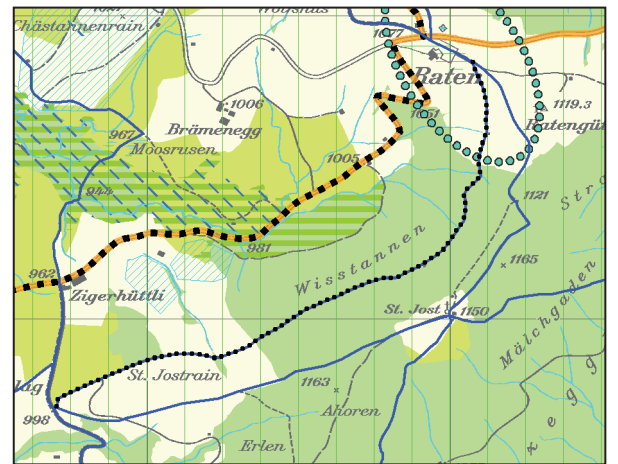
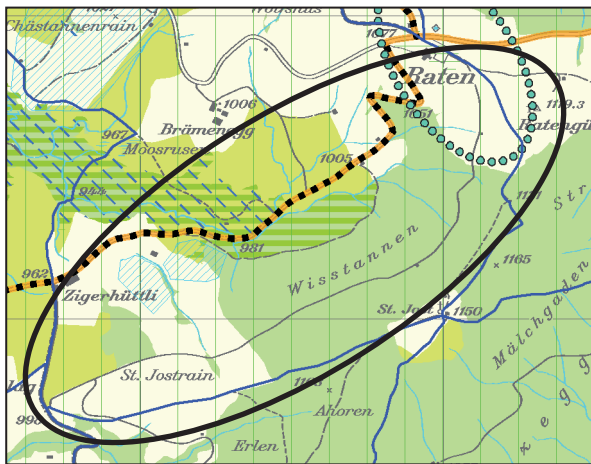
Verbindung Lüssrain Stadt Zug



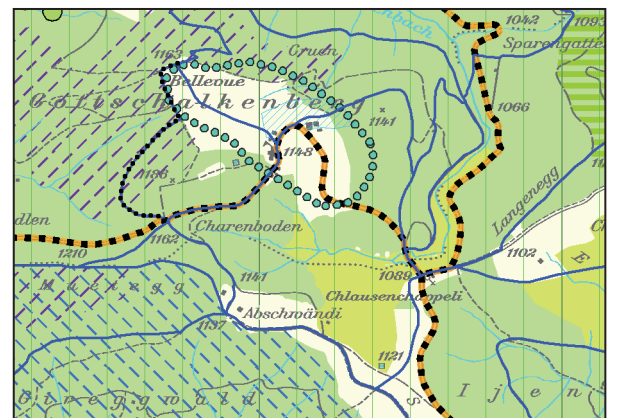
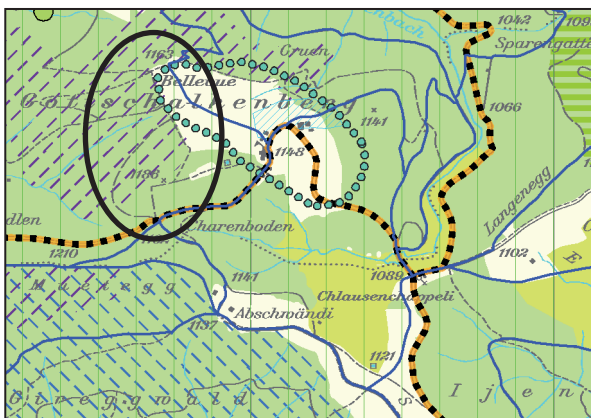
Richtplankarte neu



Verbindung Raten - Wisstannen - St. Jostrain - Pkt. 998

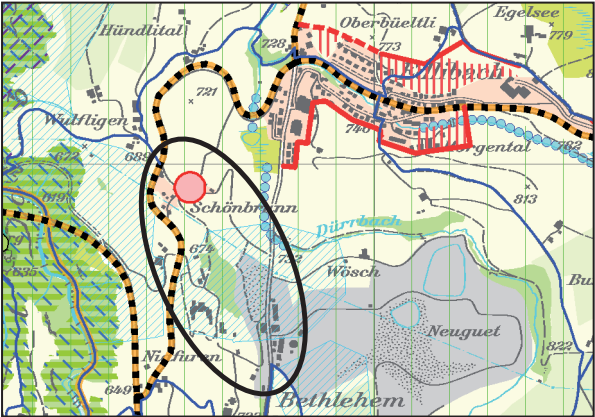


Verbindung Charenboden - Bellevue (Gottschalkenberg)

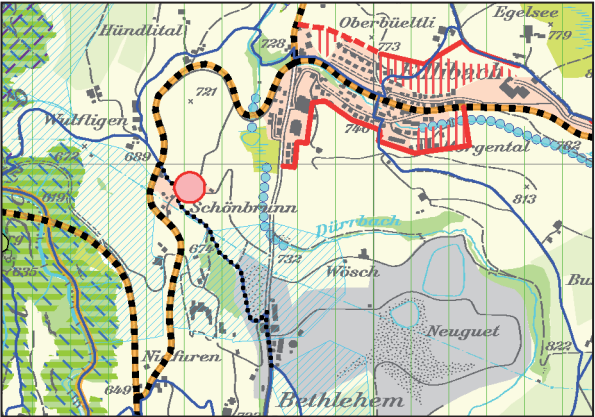


Richtplankarte alt

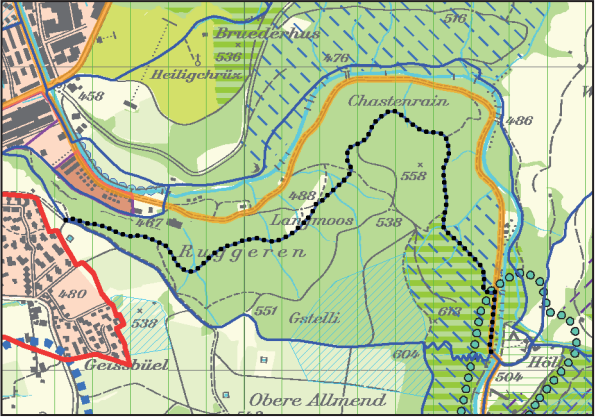
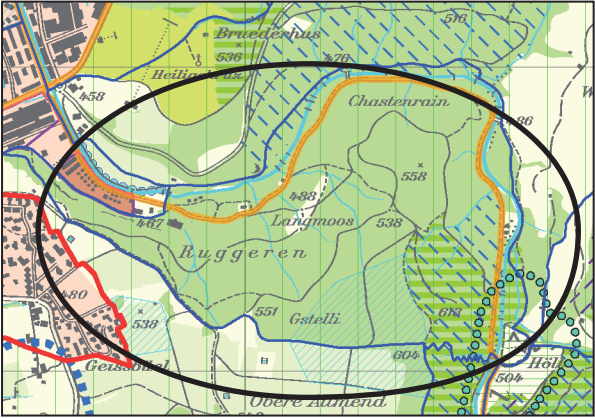
Verbindung Wulfliigen - Schönbrunn - Bethlehem



Richtplankarte neu

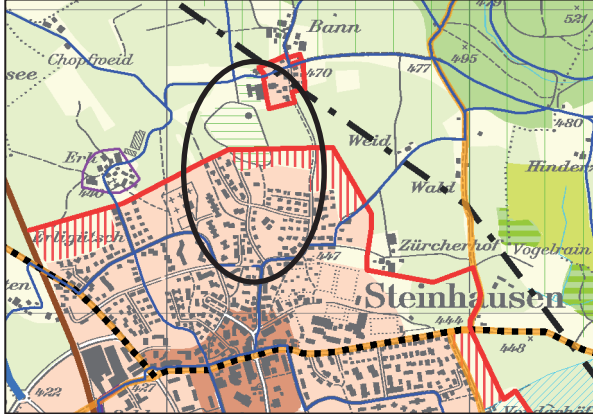


Verbindung Höll - Langmoos - Spinnerei Gemeinde Baar

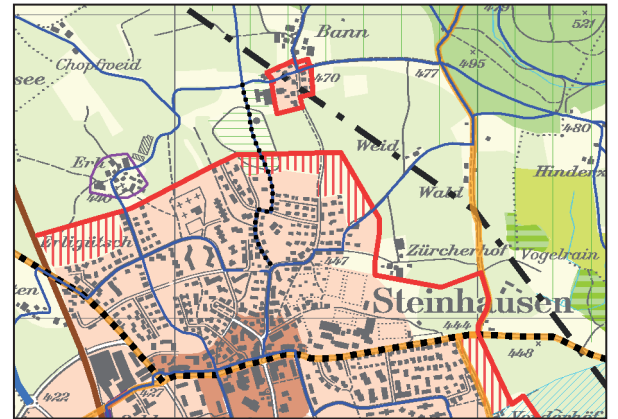


Richtplankarte alt

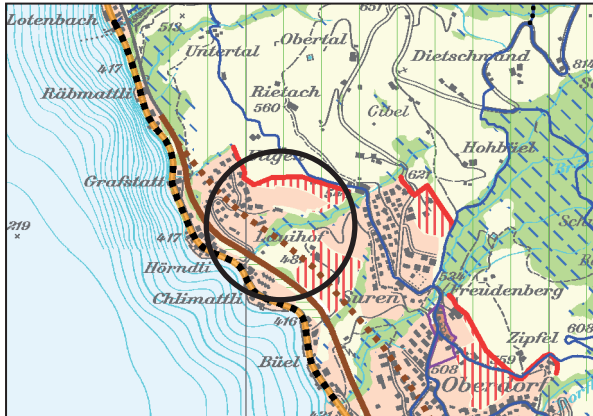
Verbindung Bann - Freudenbergstrasse - Ruchlistrasse - Bannstrasse



Richtplankarte neu



Verbindung Stadtbahnhaltestelle Hörndli - Höhenweg Oberwil - Walchwil



Kapitel V 12

Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben, alt

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Richtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste 2003 bis 2006 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1: Baubeginn kurzfristig, das heisst zwischen 2002 und 2008

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Zug - Baar (J 11 - J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg (L 4 - H 6)
Kantonsstrasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee (H 7 - G 7)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur (K 6 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

Priorität 2: Baubeginn mittelfristig, das heisst zwischen 2008 und 2014

Art	Nr	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-9	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littl (Baar) und dem unterirdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau direkte Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz, Doppelspur) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-16	Neubau Haltestelle Sumpf (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermmüli-Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-1	ÖV-Feinverteilertrasse Chamerried - Steinhausen Sumpf (J 7 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-2	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland (H 7)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes

VI Kapitel V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben, neu

V 12.1

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat in der Regel alle vier Jahre eine aktualisierte Prioritätenliste für die verschiedenen im Richtplan aufgeführten Bauvorhaben. Die Prioritätenliste stützt sich auf verkehrs- und siedlungsplanerische, wirtschaftliche, finanz- und regionalpolitische Kriterien.

V 12.2

Die Liste Stand 2011 sieht folgende Prioritäten vor:

Priorität 1 neu: Baubeginn bis 2018

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-2	Neubau Tangente Zug - Baar (J 11 - J 12)
Kantonsstrasse	V 3.2-3	Neubau Umfahrung Cham - Hünenberg (H 6 - L 4)
Kantonsstrasse	V 3.2-6	Ausbau Verbindung Knoten Grindel-Bibersee (H 7 - G 7)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-3	Ausbau SBB-Trasse zwischen Freudenberg und Rotkreuz auf Doppelspur (K 6 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 1 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-3	Doppelspurinsel Walchwil (R 9 - T 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-16	Neubau Haltestelle Sumpf/Rigiblick (J 7)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-1	ÖV-Feinverteilertrasse Chamerried - Steinhausen Sumpf (J 7 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 6.7-2	ÖV-Feinverteilertrasse Steinhausen Bahnhof - EKZ Zugerland (H 7)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-2	Güterumladestation Bahnhofareal Rotkreuz (Risch) (O 4)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (1. Teil)

Priorität 2 neu: Baubeginn bis 2024

Art	Nr.	Vorhaben
Kantonsstrasse	V 3.2-9	Neubau Umfahrung Unterägeri (O 15 - O 16)
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeristrasse und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-1	Neubau Gleis 8 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-2	Neubau Zimmerberg-Basistunnel zwischen Littli (Baar) und dem unter-irdischen Anschluss Nidelbad (Thalwil) (F 12 - A 15)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Baar und Zug auf vier Spuren, Teil 2 (H 11 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-4	Doppelspurinsel Oberwil (N 10 - P 9)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-5	Ausbau SBB-Trasse zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren (K 8 - K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-15	Neubau Haltestelle Sennweid (G 11)
Öffentlicher Verkehr	V 5.2-17	Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar) (K 10, J 10)
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N4 - M5)
Öffentlicher Verkehr	V 7.4-1	Güterumladestation Bahnhof Zug (Zug) (K 10)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (2. Teil)

Priorität 3: Baubeginn langfristig, das heisst nach 2014

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.2-10	Neubau Stadttunnel zwischen Casino und Gubelstrasse mit Anschlüssen an der Ägeri-, Gotthard- und Industriestrasse (L 10 - K 10)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 4.8-1	Neubau einspuriger Hirzelbahntunnel zwischen Meilibach (A 18) und Sihlbrugg (Station) (C 15) oder Litti (Baar) (F 12)
Öffentlicher Verkehr	V 6.8-1	ÖV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren - Hünenberg Bösch (N 4 - M 5)

Priorität 3 neu: Baubeginn nach 2024

Art	Nr.	Vorhaben
Nationalstrasse	V 2.2-1	Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel), mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg, (F 12 - E 15)
Nationalstrasse	V 2.3-1	Neubau Autobahn-Halbanschluss Steinhausen Süd (J 8) gleichzeitig mit der verlängerten General-Guisan-Strasse
Nationalstrasse	V 2.3-2	Neubau Autobahn-Halbanschluss Bibersee (F 7)
Kantonsstrasse	V 3.2-7	Neubau Ostumfahrung Rotkreuz (N 4 - O 5)
Kantonsstrasse	V 3.3-2	Neubau Verlängerung General-Guisan-Strasse (K 9 - J 8)
Öffentlicher Verkehr	V 4.7-4	Neubau einer landschaftsverträglichen, direkten Verbindung zwischen Cham und Immensee (Spange Rotkreuz) (M 5 - O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-1	Durchgehender Bau des Gleises 1 beim Bahnhof Zug (K 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-8	Doppelspurausbau Chollermüli - Kantonsgrenze Zürich (J 8 - F 7)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-9	Neubau Haltestelle Rotkreuz Ost (O 5)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-10	Doppelspurinsel Raum Casino - Fridbach (L 10 - M 10)
Öffentlicher Verkehr	V 5.3-11	Verlängerung der Haltestelle Schutzengel für Züge mit grosser Kapazität (K 9)
Veloverkehr	V 9.2	Fertigstellung des festgesetzten Radstreckennetzes (3. Teil)

Legende der Richtplankarte

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel	
		S 1	Siedlungsgebiet (Wohn- und Arbeitszone / Kernzone)
		S 1	Gebiet für Siedlungserweiterung
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften
		S 7	Zuger Ortsbild
		S 9	Öffentliche Baute
			S
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet
		L 1	Fruchtfolgefäcche
		L 3	Weiler
		L 4	Wald
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren
		L 4	Waldnaturschutzgebiet
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald
		L 5	Naturobjekt
		L 6	Wildtierkorridor
		L 7	Landschaftsschongebiet
		L 8	Renaturierung Gewässer
		L 10	Zentrale Bootsstationierung
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung
		L 11	Vorhaben Sport/Erholung
		L 11	Lorzenebene
			L
		V 2	Nationalstrassen-Halbanschluss
		V 2	Hirzeltunnel (offene Strecke / Tunnel / Variante)
		V 3	Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)
		V 4 - V 5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)
		V 5	Bahnhof/Station / Abstellanlage
		V 6	Busverkehr/Feinverteiler auf Eigentrasssee
		V 7	Güterumladestation
		V 9	Radstrecke
		V 10	Wanderweg
			V
		E 2	Kompostieranlage
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie
		E 3	Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe)
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle
		E 5	Kläranlage
		E 6	Grundwasserschutzzone
		E 7	Hochspannungsleitung
		E 9	Gasleitung
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet
		E 13	Militärische Baute oder Anlage
			E